

§ 40

(1) Jedes unbefugte Berühren von Teilen elektrischer Anlagen, wie Leitungen, blanke stromführende Maschinenteile u. ä. ist verboten.

(2) Es ist infolge der Lebensgefahr verboten:

- a) durch einen Flüssigkeitsstrahl (z. B. Harn oder Wasser) die Verbindung zwischen dem menschlichen Körper und elektrischen Anlagen herzustellen;
- b) Fern- oder Fahrleitungen sowie Stromschienen und Stromabnehmer zu berühren;
- c) hölzerne Schutzverkleidungen von Stromschienen zu betreten, auf diesen zu sitzen oder Gegenstände abzulegen. Metallbefestigungsteile der Schutzverkleidung dürfen nur unter entsprechenden Schutzmaßnahmen berührt werden;
- d) herabgefallene Freileitungsdrähte zu berühren, ebenso Bäume, Masten, Gebäudeteile und andere Gegenstände, auf denen herabgefallene Leitungen liegen. Die bloße Annäherung an herabgefallenen elektrischen Leitungen ist gefährlich.

(3) Es ist auch verboten, in der Nähe spannungsführender Freileitungen auf hohe Wagen zu steigen, z. B. Eisenbahnwagen unter Freileitungen. Wenn es trotzdem notwendig ist, müssen die Leitungen abgeschaltet und geerdet werden.

(4) Spannungsführende Starkstromanlagen sind mit sperrigen Gegenständen besonders vorsichtig zu umgehen. Das gilt für die

- Aufstellung von Masten,
- Einziehen und Entfernen von Drähten und Drahtseilen,
- das Fällen und Ausästen von Bäumen,
- Vorbeifahren mit hochbeladenen Wagen,
- Verwenden von Wagenkränen,
- Aufstellen von Gerüsten u. ä.

Bei diesen Arbeiten ist eine fachkundige Aufsicht erforderlich.

§ 41

(1) Räume, die wesentlich zum Betrieb elektrischer Maschinen oder Geräte dienen, z. B. Kraftwerke, Umspannwerke, Umformerwerke, Transformatorenhäuschen, Schalthäuser, Akkumulatorenräume, dürfen nur von den mit der Wartung und Überwachung Beauftragten — von anderen Personen nur unter Aufsicht eines solchen — betreten werden.

(2) Soweit Starkstromeinrichtungen wie Drehschalter und Stecker, nicht allgemein zur betriebsmäßigen Bedienung freigegeben sind, dürfen sie nur von dem Beauftragten bedient werden. Dies gilt besonders für die Bedienung von Erdungsstangen, Stromschienenkurz-

schließen, Maschinen, Apparaten, Lampen, Sicherungen, Akkumulatoren, Schaltern usw. Unbefugten ist jeder Eingriff in die Schaltanlagen verboten.

(3) Das Auswechseln durchgebrannter Niederspannungs-Schraubversicherungen (ausgenommen Hausanschlußsicherungen) und von Glühlampen, soweit hierbei keine speziellen Hilfsmittel wie Aufzugswinden, Ausziehleitern, Steigeisen usw. Verwendung finden, kann auch von anderen Personen wahrgenommen werden. Beim Auswechseln von Glühlampen ist die Berührung von Metallteilen, besonders an den Fassungen und Glühlampensockeln, zu vermeiden.

Leuchtröhren aller Art dürfen nur von Fachkräften ausgewechselt werden.

(4) Schadhafte Handgriffe, Steckvorrichtungen, Fassungen, Leitungsschnüre, Handlampen u. dgl. dürfen nicht benutzt und nur von Fachkräften »standgesetzt« werden.

§ 42

(1) Handlampen sollen keine Schalter haben. Der Stecker darf nicht an der Leitungsschnur aus der Steckdose gezogen werden. Es ist verboten, die Glühbirnen zum Ausschalten loszuschrauben.

Handlampen müssen mit einem sicher befestigten Überglas oder mit einem Schutzkorb versehen sein.

Handlampen und Kabel sind vor jeder Ausgabe sachgemäß zu prüfen. Die Handlampen und Leitungsschnüre sind vor Nässe zu schützen. Die Lampen dürfen nicht an der Leitungsschnur aufgehängt werden.

(2) Alle Beschäftigten haben Veränderungen oder Beschädigungen an Starkstromanlagen, wie Feuererscheinungen an Isolatoren, gerissene oder zu weit durchhängende Drähte, gebrochene Isolatoren, beschädigte Erdleitungen usw. umgehend der zuständigen Stelle zu melden. Dies gilt besonders für Freileitungsanlagen. Soweit erforderlich, ist die Sperrung der Strecke zu veranlassen. Brände an Starkstromanlagen oder in ihrer Nähe dürfen, solange die Leitung unter Spannung ist, nur mit nichtleitenden Löschmitteln (hierfür anerkannte Feuerlöscher, Sand, Erde usw.) bekämpft werden.

§ 43

Frauenarbeit, Beschäftigung Jugendlicher

Für die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 23 bzw. 24 bis 28 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957).

§ 44

Maßnahmen zur Ersten Hilfe bei Unglücksfällen

Für Erste-Hilfe-Maßnahmen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 20 — Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen — (GBl. 1952 S. 365).